
**Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung
der Stadt Mössingen für das Gebiet um das Rathaus
zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Eisenbahnstraße
vom 04. Juli 1994**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 04.07.1994 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Fernwärmeversorgung**

- (1) Die Stadt Mössingen betreibt durch die Stadtwerke -Eigenbetrieb- eine Fernwärmeversorgung. Gegenstand der Versorgung ist die Lieferung von Wärme an die Einwohner, gewerblichen Betriebe und sonstigen Nutzer.
- (2) Die Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Die Durchführung obliegt den Stadtwerken Mössingen.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Gebiet um das Rathaus zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Eisenbahnstraße und erstrecken sich auf die Flurstücke: 5082/6, 5082/7, 5082/8, 5082/9, 5082/11, 5082/12 (Teilfläche), 5082/15, 5082/16
- einschl. der darauf erstellten Gebäude -
- (2) Die Grenzen des in Abs. 1 bezeichneten Geltungsbereichs sind im Plan des Bauamtes vom 28.06.1994 im Maßstab 1 : 500 als schwarz gestrichelte Umrandungslinie dargestellt. Eine verkleinerte Kopie ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

§ 3**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Normalbedarf an Wärme, soweit er durch Fernwärme gedeckt werden kann, ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.
- (3) Der Einbau von Einzelfeuerstätten ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet.
- (4) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag nur erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Grundstückseigentümer kann Anpassung des Versorgungsverhältnisses verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will.

§ 4**Ausführung des Anschlusses**

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Antrag muss spätestens mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. vor der Umstellung oder Erweiterung einer vorhandenen Wärmeversorgung gestellt werden.
- (2) Der Anschluss hat nach den technischen Vorschriften und den Angaben der Stadtwerke zu erfolgen.
- (3) Die Hausanschlussleitung wird von den Stadtwerken hergestellt und unterhalten. Sie bleibt als Teil der öffentlichen Fernwärmeversorgung im Eigentum der Stadt.

-
- (4) Ist der Abnehmer zugleich Grundstückseigentümer, so ist er verpflichtet, für die Versorgung anderer Abnehmer die Zu- und Fortleitung von Wärme sowie die Verlegung, Unterhaltung, Erneuerung und Entfernung von Fernheizleitungen, Leitungsträgern und Zubehör, den Einbau von Verteilungs- und Messanlagen sowie die Benutzung eines geeigneten, von ihm hierfür bereitzustellenden Raumes auf seinem Grundstück einschließlich der darauf befindlichen Gebäude ohne besonderes Entgelt zu gestatten.

§ 5

Art der Benutzung

Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die allgemeinen Lieferbedingungen der Stadtwerke. Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt wird.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3 Abs. 1, 3 und 4) verstößt. Ordnungswidrigkeiten werden nach Maßgabe des § 142 GO geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mössingen, den 05.07.1994

gez. Metelka
Beigeordneter

vom

Öff. Bekannt-
machung im
Amtsblatt gem. § 4

in Kraft
getreten
am

Satzung

04.07.1994

08.07.1994

09.07.1994